



# Barrierefreier ÖPNV im Rhein-Sieg-Kreis

Planungsamt / 61.4 / Dr.-Ing. Christoph Groneck



# Personenbeförderungsgesetz §8(3)

Für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind die von den Ländern benannten Behörden (Aufgabenträger) zuständig. Der Aufgabenträger definiert dazu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen in der Regel in einem Nahverkehrsplan. **Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.** Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. [...]

# Was ist vollständige Barrierefreiheit?



## **Haltestelle**

erhöhte Haltestellenkante  
spaltfreie Anfahrbarkeit  
taktile Elemente  
stufenfreie Erreichbarkeit  
Durchgangs-/Manövriertfläche

## **Fahrzeug**

Niederflurfahrzeug  
Mehrzweckfläche  
Klapprampe

## **Information**

2-Sinne-Prinzip  
(akustisch/visuell/taktil)  
Nutzung Smartphone/Internet



# Was ist vollständige Barrierefreiheit?

## Standards/Normen

- abweichende, manchmal widersprüchliche Regelungen
- Ansprüche nicht immer deckungsgleich

## „Vollständige Barrierefreiheit“

- Vollständig im Sinne einer Nutzbarkeit für 100% der Mobilitätsbeeinträchtigten überhaupt erreichbar?
- Vollständige Barrierefreiheit auch rein fahrzeugseitig herstellbar?

- ▶ „vollständig“ auf den Stand der Technik beziehen
- ▶ vor Ort Konsens herstellen

**Barrierefreiheit dient allen Fahrgästen!**



# Wer ist zuständig?

- ▶ Rhein-Sieg-Kreis ist ÖPNV-Aufgabenträger
- ▶ Aufgabenträger stellt Nahverkehrsplan auf
- ▶ Nahverkehrsplan sieht Barrierefreiheit bis 2022 vor

## aber:

- ▶ Verkehrsunternehmen besitzt die Fahrzeuge
- ▶ Straßenbulasträger baut die Haltestellen aus
- ▶ Verkehrsverbund stellt Informationen bereit

**Ohne Kooperation keine Barrierefreiheit!**

Heute: Fokus auf den barrierefreien Haltestellenausbau

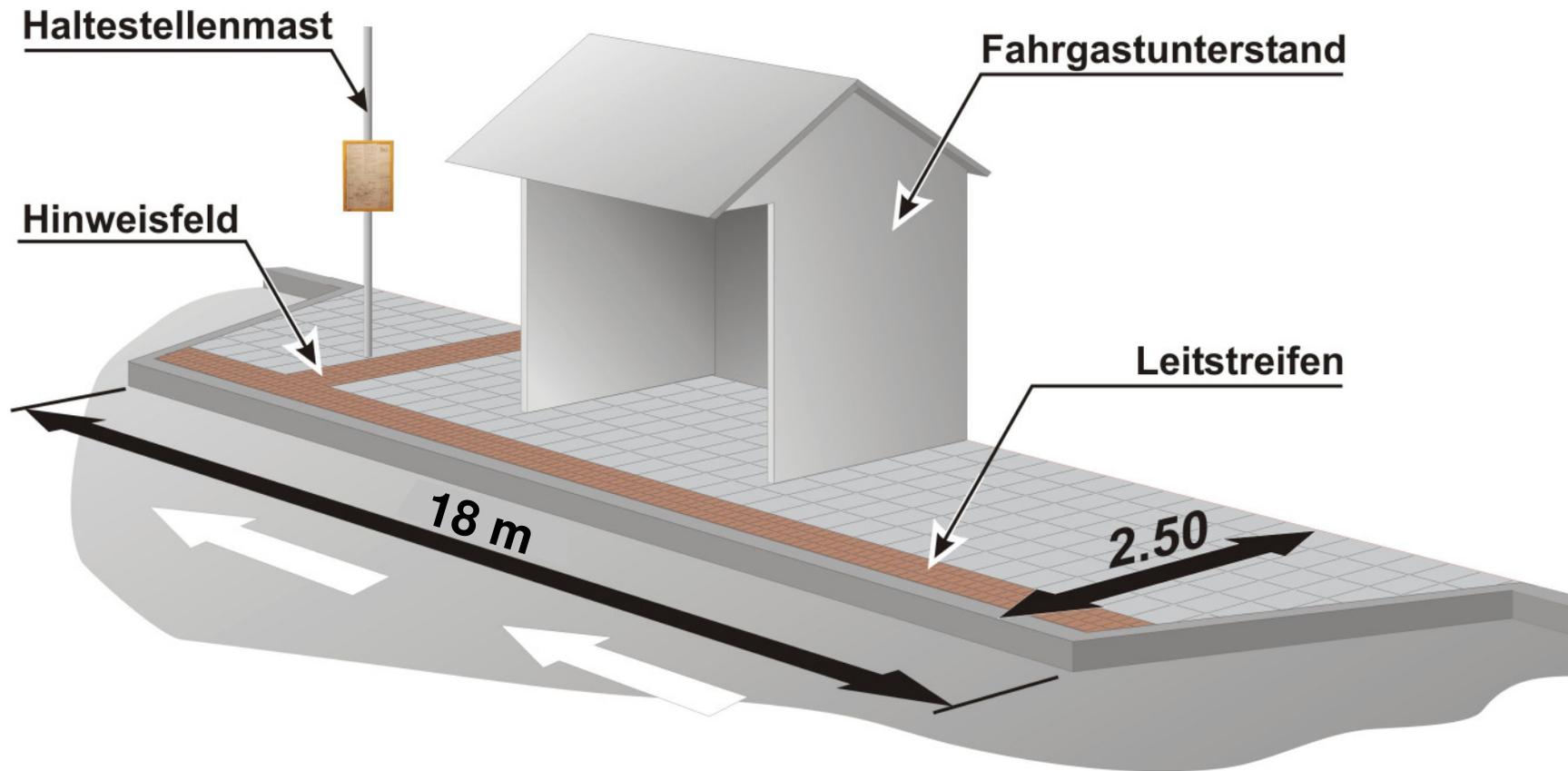


# Welche Vorgaben setzt der NVP?

- im Regelfall Fahrbahnrand- oder Kaphaltestellen, Busbuchten nur in begründeten Ausnahmefällen und mit einer Länge, die ein spaltfreies Anfahren erlaubt
- Haltestellenkante mit einer Höhe von 18 cm und parallelem taktilen Leitstreifen
- mindestens 2,50 m breite befestigte Warteflächen, dabei Berücksichtigung des Fahrgastaufkommens und etwaiger Fußgängerlängsverkehre
- auch im Bereich von Einbauten ist stets ein 1,50 m breiter Streifen bis zur Haltestellenkante freizuhalten, um eine genügend breite Manövrierfläche für Kinderwagen und Rollstühle zu gewährleisten
- möglichst direkt gegenüberliegende Teilhaltestellen für beide Fahrtrichtungen
- Gewährleistung einer angemessenen Beleuchtung, entweder durch Eigenbeleuchtung oder durch Abstimmung mit der Straßenbeleuchtung

# Welche Vorgaben setzt der NVP?

## Omnibushaltestelle (KAP)





# Wer finanziert?

## **Förderung nach § 12 ÖPNVG durch den NVR u.a.**

- Bushaltestellen und Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOB)
- Park-and-ride-Anlagen (P&R) und Bike-and-ride-Anlagen (B&R)
- Informations- und Kommunikationsinfrastruktur
- Investitionsmaßnahmen zur Erhöhung der betrieblichen und verkehrlichen Sicherheit im ÖPNV

**Förderung bis zu 90% der zuwendungsfähigen Kosten**

# Wie erhält man planerische Flexibilität?





# Was ist zu tun?

## **Bestandsaufnahme**

- Was ist bereits vorhanden?
- Wo bestehen Ausbauprogramme?
- Welche baulichen Standards werden angewendet?

## **Weiteres Vorgehen**

- Aufbau eines Haltestellenkatasters
- Bildung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Kreisverwaltung, Verkehrsunternehmen, Kommunen sowie Behindertenverbänden
- Festlegung von Rahmenvorgaben für einen barrierefreien ÖPNV (Haltestellen, Fahrzeuge, Information)
- Bilaterale Abstimmung zwischen Kreisverwaltung und Straßenbulasträgern zum Haltestellenausbau (Prioritäten, Evaluation der Haltestellenstandorte, ggf. Verschiebung oder Zurückstellung einzelner Standorte)